

VG Ansbach

Urteil vom 13.3.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1) ist eine im Jahr ... geborene Staatsangehörige der Ukraine, die – ebenso wie ihr Ehemann mit offenbar deutscher Staatsangehörigkeit – vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) eine Befreiung von ihrem Kostenbeitrag für die Teilnahme an einem Integrationskurs begehrt.

Mit bei der Außenstelle ... des Bundesamtes am 23. Oktober 2006 eingegangenem Formblattantrag beehrte die Klägerin zu 1) Befreiung vom Kostenbeitrag für einen Integrationskurs, wobei sie in diesen Zusammenhang schon vorher erklärt hatte, keine Sozialleistungen zu erhalten. Dem einschlägigen Formblatt des Bundesamtes entsprechend machte die Klägerin zu 1) Angaben zu Familieneinkommen und Familienvermögen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 8. November 2006 den Befreiungsantrag ab und begründete dies damit, dass die Klägerin zu 1) nicht zu dem gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) befreiten Personenkreis gehöre. Auch eine entsprechende Härtefalllösung komme nicht in Betracht, da die Klägerin zu 1) auf Grund der vorgelegten Verdienstbescheinigung ihres Ehegatten nicht zum begünstigten Personenkreis gehöre. Die Nettoeinkünfte des Ehegatten überstiegen den hier geltenden Regelsatz von Arbeitslosengeld II.

Mit beim Bundesamt am 29. November 2006 eingegangenem Schreiben vom 25. November 2006 legten die Kläger Widerspruch ein und baten um nochmalige sorgfältige Überprüfung einer etwaigen Härtefalllösung.

Das Bundesamt wies den Widerspruch mit Bescheid vom 28. Dezember 2006 als unbegründet zurück, da die Klägerin zu 1) den gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 IntV geforderten aktuellen Nachweis von Sozialleistungen nicht erbracht habe. Das Bundesamt könne in besonderen Fällen einen Ausländer von seiner Beitragspflicht befreien, soweit die Übernahme des vollen Kostenbeitrags unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte ergeben würde. Eine solche Härte wurde als nicht gegeben erachtet, wozu nähere Ausführungen folgen.

Mit beim Gericht am 22. Januar 2007 eingegangenem Schriftsatz vom 19. Januar 2007 reichten die Kläger ein „Widerspruchsschreiben“ auf Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs ein. Sie bezogen sich hierbei auf den Bescheid des Bundesamtes vom 8. November 2006 und den Widerspruch vom 28. Dezember 2006 und baten um nochmalige sorgfältige Überprüfung einer etwaigen Härtefalllösung. Dem erkennbaren Sinn nach beantragen sie,

den Bescheid des Bundesamtes vom 8. November 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Dezember 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin zu 1) vom Kostenbeitrag für den Integrationskurs zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und führte dazu im Wesentlichen an, dass das Bundesamt eine Härtefallberechnung zum Kostenbeitrag vorgenommen habe. Nach dort aufgestellter Vergleichsrechnung übersteige der Bedarf der Gemeinschaft (gemäß den SGB II – Bedarfswerten) das zur Verfügung stehende Einkommen nicht bzw. der Familie stehe mehr Geld zur Verfügung als einer vergleichbaren Familie mit Sozialhilfebezug. Somit sei die Zahlung zumutbar. Für den geltend gemachten Anspruch fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Nach § 9 Abs. 2 IntV sei die Teilnahme am Integrationskurs für Empfänger von Arbeitslosengeld II und für Sozialhilfeempfänger kostenlos. Zu diesem Personenkreis gehöre die Klägerin zu 1) nicht, was nach beispielsweise in einem Beschluss der Kammer vom 31. Januar 2006 dargelegter Auffassung eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage von Einkommensnachweisen überhaupt ausschließe. Der Klägerin zu 1) könne gemäß § 9 Abs. 2 IntV nur Kostenbefreiung gewährt werden, wenn sie – wie nicht – einen Sozialhilfebescheid vorlege. Die Voraussetzungen für die Kostenbefreiung seien auch nicht anderweitig nachgewiesen. Zwar möge in einer Vergleichsrechnung nach der vom Bundesamt praktizierten Härtefalllösung das Kindergeld bei Feststellung der Bedürftigkeit des Sozialhilfe-Antragstellers nicht zur Anrechnung gebracht werden. Da der Ablehnungsbescheid aber – wie auch der Widerspruchsbescheid – auf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Ehemanns abstelle, welches weit über dem Regelsatz der Sozialhilfe für eine Vergleichsfamilie liege, scheide eine Kostenbefreiung mangels Vorliegen eines Härtefalls tatsächlich aus.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten hierauf verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 8. November 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Dezember 2006 ist nicht rechtswidrig und vermag die Kläger demgemäß nicht in ihren Rechten zu verletzen, da die Klägerin zu 1) keinen Anspruch auf die begehrte Kostenbefreiung hat und daher auch der Kläger zu 2) durch diesen Bescheid in seinen Rechten nicht verletzt sein kann (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Für die Teilnahme an einem Integrationskurs „sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden“ (§ 43 Abs. 3 Satz 4 AufenthG), wodurch eine unmittelbare Regelung des Umfangs der Kostenpflicht für die Kursteilnehmer in Anbetracht der hierbei verwendeten Begriffe „sollen“, „angemessen“ und „Berücksichtigung“ nicht getroffen wird und deswegen die Bundesregierung durch § 43 Abs. 4 AufenthG dazu ermächtigt wurde, nähere Einzelheiten des Integrationskurses einschließlich der Kostentragung zu regeln. Dies ist durch die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV) erfolgt, wobei deren § 9 Abs. 2 in abschließender Weise die Befreiung vom Kostenbeitrag (in Höhe von 630,00 EUR gemäß § 10 Abs. 1 IntV i. V. m. § 9 Abs. 1 IntV) dahingehend regelt, dass das Bundesamt auf Antrag solche Ausländer von der Pflicht zur Leistung eines Kostenbeitrags befreit, die Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen und hierzu einen aktuellen Nachweis vorlegen. Zudem sind befreite Ausländer zur unverzüglichen Mitteilung an das Bundesamt verpflichtet, wenn ihnen die bezeichneten Leistungen bzw. Hilfen nicht mehr gewährt werden. Die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 IntV sind im Fall der Klägerin zu 1) offensichtlich nicht erfüllt, wobei es sich bei einer Entscheidung nach § 9 Abs. 2 IntV um eine so genannte „gebundene Entscheidung“ handelt, bei welcher dem Bundesamt ein Ermessenspielraum nicht eingeräumt ist. Nur bei aktuellem Erhalt entsprechender Leistungen und unabhängig von deren Höhe im Einzelnen ist ein Ausländer von jeglichen Kosten zu befreien. Eine Befreiung in anderen Fällen ist in der Integrationskursverordnung nicht vorgesehen und insbesondere nicht, eine Befreiung – womöglich nach pflichtgemäßem Ermessen – in Fällen zu gewähren, die den geregelten Fällen ähnlich erscheinen. An der gerichtlichen Entscheidung ändert auch nichts eine augenscheinliche Praxis des Bundesamtes dahingehend, bei nicht erfolgreichem Bezug genannter Sozialleistungen Vergleichsrechnungen anzustellen und auf Grund deren Ergebnis eine Kostenbefreiung zu gewähren. Maßgeblich für die gerichtliche Entscheidung ist insoweit die eindeutige und abschließende Regelung durch die Integrationskursverordnung. Mithin kommt es vorliegend auch nicht darauf an, welche Mittel den Klägern zur Bestreitung des Unterhalts zur Verfügung stehen und wie sich der Umfang dieser Mittel zu gesetzlichen Sozialleistungen verhält.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 630,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).